

# Die Erosion des Asylrechts

Schon letzten Herbst in Begutachtung geschickte Änderungen des Asylrechts sind mit 1. Juni in Kraft getreten.<sup>1</sup>  
Ein Überblick.

Von Anny Knapp



Wenn Asylsuchende im Landesinneren versuchen Asyl zu beantragen, werden sie in neu zu schaffende Registrierzentren zurückgebracht.

**M**assive Verschlechterungen des Schutzstatus durch „Asyl auf Zeit“ und Einschränkungen bei Familienzusammenführung sollen Flüchtlinge abschrecken und mit der „Notstandsermächtigung“ können Flüchtlinge künftig vom Asylrecht überhaupt ausgeschlossen werden.

## Asyl auf Zeit

Schutzsuchende, die nach dem 15. November einen Asylantrag gestellt haben und bei

denen erst nach dem 1. Juni eine positive Entscheidung über den Asylstatus ergangen ist, erhalten nicht wie bisher ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Ihr Aufenthaltsrecht wird vorerst auf drei Jahre befristet. Ist im Herkunftsland keine Änderung der Umstände eingetreten, so dass dem Flüchtling weiterhin die Gefahr von Verfolgung droht, wird amtswegig ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erteilt. Darüber sind asylberechtigte Flüchtlinge zu informieren.

<sup>1</sup> Asylgesetznovelle (BGBl. I Nr. 24/2016)

Grundlage für die Überprüfung des weiterbestehenden Schutzbedarfs bzw. die Einleitung von Aberkennungsverfahren sind Länderberichte der Staatendokumentation, die im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die allgemeine Situation und die Menschenrechtslage in den Herkunftsländern der Flüchtlinge aufarbeiten. Berichte zur aktuellen Situation soll es für die wichtigsten Herkunftsländer der Flüchtlinge jährlich geben. Nur wenn wesentliche und dauerhafte Änderungen der Umstände eingetreten sind, müsste das BFA ein Aberkennungsverfahren einleiten. Dieses Aberkennungsverfahren wegen grundlegend geänderter Umstände im Herkunftsland ist nichts Neues, dieser Beendigungstatbestand ist auch in der Genfer Flüchtlingskonvention und im österreichischen Asylrecht enthalten, war aber bisher praktisch nicht relevant.

Die nunmehr nur befristete Aufenthaltsberechtigung wird sich nachteilig auf die Integration von Flüchtlingen auswirken. Flüchtlinge selbst müssen mit der Unsicherheit über ihre Zukunft zu Rande kommen, zu erwarten ist auch, dass Nachteile bei der Wohnungssuche, bei Mietverträgen und auch am Arbeitsmarkt entstehen. Jedenfalls ist diese aufenthaltsrechtliche Unsicherheit mit einer fördernden Integrationspolitik nicht in Einklang zu bringen.

AsylwerberInnen werden sich noch mehr als bisher in Geduld üben müssen. Die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten wurde besonders in den letzten Monaten, aber auch schon seit Jahren vielfach nicht eingehalten, AsylwerberInnen konnten gegen die Untätigkeit Säumnisbeschwerden an das Bundesverwaltungsgericht einbringen. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings im Mai einen Revisionsantrag als unbegründet abgewiesen (VwGH 24.05.2016, Ro

2016/01/0001 bis 0004), zuvor gab es bereits negative Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts mit der Begründung, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sei durch unbeeinflussbare und unüberwindliche Hindernisse an einer fristgerechten Erledigung gehindert, wäre also nicht schuldhaft untätig. Der starke Anstieg der Asylanträge im Jahr 2015 habe zu dieser unvorhersehbaren Belastung geführt.

Die Erledigungsfrist ist für die Asylbehörden nun auf 15 Monate verlängert worden, allerdings nur befristet für die Dauer von zwei Jahren. Verfassungsrechtlich ist sie bedenklich, weil eine so lange Frist sich nicht als notwendig rechtfertigen lässt. Diese Neuerung ist umso mehr bedenklich, als das Bundesamt zusätzliches Personal erhalten hat – im Jahr 2015 insgesamt 206 neue MitarbeiterInnen, ab 2016 hat das Bundesamt weitere 126 Planstellen erhalten. Insgesamt sollen 2016 laut Info des BFA zusätzlich 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Asylverfahren bearbeiten, zudem wurden mehrere neue Außenstellen eingerichtet.

### **Verhinderung des Familiennachzugs**

Betroffen von den neuen Voraussetzungen für den Familiennachzug sind vor allem subsidiär Schutzberechtigte. Für sie gilt nun eine dreijährige Wartezeit, bevor Angehörige ihrer Kernfamilie die Zusammenführung beantragen können. Zusätzlich muss ein ausreichendes Einkommen, Krankenversicherung und eine ortsübliche Wohnung nachgewiesen werden. Die Folgen dieser Verschärfung der Kriterien sind vorhersehbar: Viele subsidiär Schutzberechtigte aus Afghanistan, dem Irak, zunehmend nun auch aus Syrien werden in die Zwangslage gebracht, entweder zu ihren Ehegatten und Kindern zurückzukeh-

ren, um ihre Familie zu schützen oder diese Schleppern anzuvertrauen, um sie nach Österreich zu bringen. Da der subsidiäre Status nun im Vergleich zum Asylstatus noch schlechter wurde – kürzlich gab es auch bei der Mindestsicherung in Niederösterreich Streichungen – werden RechtsberaterInnen bei Abweisung der Asylentscheidung und positiver §8 Entscheidung durch das BFA auf jeden Fall zum Einlegen einer Beschwerde raten müssen. Familienangehörige von Asylberechtigten, die nach dem 1. Juni die positive Asylentscheidung erhalten haben, sollten rasch innerhalb von drei Monaten bei der österreichischen Botschaft den Visumsantrag für die Zusammenführung stellen. Wer diese kurze Frist versäumt, muss eine entsprechende Einkommens- und Wohnsituation in Österreich entsprechend der Regelung für subsidiär Schutzberechtigte nachweisen. Um einen Termin bei der österreichischen Botschaft in Beirut oder in Ankara zu bekommen, sind derzeit bereits mehrmonatige Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sei trotz dieser Verschärfungen beachtet, hat die Regierung die KritikerInnen von verschiedenen Seiten zu beruhigen versucht und für unbegleitete Minderjährige, die subsidiären Schutz erhalten haben, eine Ausnahme beim Einkommensanfordernis vorgesehen. Dennoch: Die lange Trennung von den Eltern widerspricht dem Kindeswohl, eine Härtefallregelung fehlt.

Die Wartezeit, bis Partner oder minderjährige Kinder wieder zusammen kommen können, kann durch die Verlängerung der Entscheidungsfrist von sechs Monate auf 15 Monate zusätzlich verlängert werden, ohne rechtliche Möglichkeit gegen die Säumigkeit der Behörde vorzugehen.

Bei Minderjährigen hat das Bundesverwaltungsgericht eine weitere Barriere errichtet: Nicht der Zeitpunkt der Antragstellung ist für das Recht auf Familienzusammenführung ausschlaggebend, sondern die Minderjährigkeit muss zum Zeitpunkt der Entscheidung noch gegeben sein.

### **Notstandsverordnung**

Besonders dreist ist die Ermächtigung zur Erlassung einer Notstandsverordnung, die von den Koalitionsparteien als Abänderungsantrag zur Fremdenrechtsnovelle eingebracht wurde. Kritik während der einwöchigen Begutachtung fand wie so oft keine Berücksichtigung, die Notverordnung kann seit 1. Juni vom Parlament beschlossen werden. Europarechtliches Feigenblatt der Ermächtigung ist die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Herbst letzten Jahres. Dazu war die Zustimmung der europäischen Kommission erforderlich, mittlerweile hat die Kommission die österreichischen Grenzschutz-Maßnahmen verlängert. Als Ursache für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die die Grenzkontrollen legitimieren, hat die Regierung den ungeordneten Zustrom und die außergewöhnlich hohe Anzahl von Personen an der Grenze angegeben.

Anwalt Georg Bürstmayr hat zur Erklärung der Notverordnung einen Schalter als Bild gefunden. Wird der Schalter umgelegt, soll niemand mehr Asyl in Österreich beantragen können, ausgenommen werden nur Familienangehörige von Schutzberechtigten. Anlass für das Ingangsetzen der Notverordnung ist das Erreichen einer Obergrenze von 37.500 Asylanträgen im laufenden Jahr. Asylsuchende sollen dann schon an der Grenze zurückgewiesen werden, ohne bescheidmäßige Erledigung. Zwar sollen die Polizeibediensteten dabei



Jenen Asylberechtigten, die nach dem 1. Juni eine positive Entscheidung erhalten haben, wird eine Karte für Asylberechtigte ausgestellt.

berücksichtigen, ob eine Grundrechtsverletzung droht, ob also das Recht auf Leben, auf Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, oder der Schutz des Privat- und Familienlebens verletzt wären.

Wenn Asylsuchende im Landesinneren versuchen Asyl zu beantragen, werden sie in neu zu schaffende Registrierzentren, die sich wahrscheinlich an der Grenze befinden werden, zurückgebracht. Mit der Dublin-Verordnung ist das genauso wenig vereinbar wie mit der Grundrechte-Charta der EU. Die Dublin-III-VO sieht die zwischenstaatliche Abklärung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags vor. Zuständig muss nicht einer unserer Nachbarstaaten sein, Ergebnis der Dublin-Prüfung könnte beispielsweise auch eine Familienzusammenführung nach Schweden oder Deutschland sein. Die Dublin-Verordnung sieht vor, dass AsylwerberInnen den Ausgang dieses Zuständigkeitsverfahrens abwarten dürfen. Asylsuchende werden in Österreich aber so lange nicht als AsylwerberInnen geschützt, bis sie ihren Antrag nicht nur gestellt, sondern

auch eingebracht haben. Ein Antrag gilt erst dann als eingebracht, wenn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angeordnet hat, wie die Polizei, bei der der Antrag gestellt wird, weiter vorzugehen hat. Erfolgt eine Zurückweisung an der Grenze, kann von einem fairen Verfahren und effektivem Rechtsschutz keine Rede mehr sein. Zwar besteht die Möglichkeit, beim Landesverwaltungsgericht eine Maßnahmenbeschwerde nach der Zurückschiebung einzubringen, ohne rechtliche Unterstützung dürfte das aber eine Illusion bleiben.

Aussagen der Regierungsspitze zufolge laufen die Vorbereitungen für die Notstandsverordnung. Strittig ist hingegen, wie die Obergrenze errechnet wird. Der Termin Richtwert, den die SPÖ lange favorisiert hat, ist bereits abgelegt, nun wird verhandelt, ob Dublin-Fälle mitgezählt werden oder nicht.

### **Auch positive Änderungen**

Eine Erleichterung für die polizeiliche Befragung und Beschleunigung dürfte die Möglichkeit darstellen, zu einer Befragung oder Einvernahme einen/eine Dolmetsche-

rlin per Video zuzuschalten zu dürfen, wenn diese/r nicht binnen angemessener Zeit verfügbar ist.

Jenen Asylberechtigten, die nach dem 1. Juni eine positive Entscheidung erhalten haben, wird eine Karte für Asylberechtigte, mit der ihre Identität und ihr Aufenthaltsrecht dokumentiert wird, ausgestellt, eine der wenigen positiven Bestimmungen der Gesetzesänderung.

Das Motto „Integration Fordern und Fördern“ schlägt sich auch in dieser Novelle nieder. Schutzsuchende, denen Asyl- oder subsidiärer Status anerkannt wurde, sind verpflichtet, unverzüglich persönlich im Integrationszentrum des ÖIF des jeweiligen Bundeslandes zu erscheinen. Vorgeesehen ist weiters, dass der ÖIF im Fall eines Aberkennungsverfahrens und eines damit eingeleiteten Rückkehrverfahrens dem BFA

Auskunft über Kursteilnahme(n) und -erfolge zu erteilen hat.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf eine fremdenrechtliche Änderung hingewiesen. Auf 14 Tage verlängert sich die Dauer einer Anhaltung, um jemanden, der sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhält, in einen EU-Staat zurückzuschieben. Diese Ausdehnung der Haft erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Sicherung des Verfahrens und der Sicherung der persönlichen Freiheit der/des Betroffenen, um konform mit Art.6 der Grundrechtecharta zu sein, dem Gesetzgeber schwebte wohl eher ein weniger komplexes Instrument vor. Es sollte unerheblich sein, unter welcher Rechtsform Menschen eingesperrt werden, Rechtsberatung sollte daher nicht nur bei Schubhaft vorgesehen sein.

## FRISCHE HERBSTSEMINARE

Für die vielen neuen MitarbeiterInnen im Flüchtlingsbereich und jene, die ihren Horizont erweitern wollen oder Verschüttetes wieder auffrischen wollen. Für Ehrenamtliche gibt es die Seminare zum ermäßigten Tarif.

### **Überblick Grundversorgung**

Mittwoch, 12. Oktober, 9:30 bis 17:00  
Seminarbeitrag: € 105,-

### **Bindung und Fluchterfahrung**

Montag, 17. Oktober, 9:30 bis 17:00  
Seminarbeitrag: € 150,-

### **Familienzusammenführung neu**

Donnerstag, 20. Oktober, 09:30 bis 17:00h  
Seminarbeitrag: € 92,-

### **Sozialleistungen für MigrantInnen**

Mittwoch, 16. November, 9:30 bis 17:30h  
Seminarbeitrag: € 105,-

### **Kooperation und Selbstverantwortung im Team stärken**

Montag, 28. November, 14:00 bis 18:00 Uhr und  
Dienstag, 29. November, 9:00 bis 16:00 Uhr  
Seminarbeitrag: € 110,-

### **Infos und Anmeldung auf der Website**

[asyl.at/seminare/kalender.htm](http://asyl.at/seminare/kalender.htm).  
Tel. 01 532 12 91 - 22  
E-Mail: [hofer@asyl.at](mailto:hofer@asyl.at)

**asyl**koordination  
österreich